



Grundsteuerreform – Änderungen 2022

Information zur Abgabe der Feststellungserklärung zum neuen Grundsteuermessbetrag für die Neuberechnung der Grundsteuer

In der Zeit vom 01.07. – 31.10.2022 ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, für die Ermittlung des neuen Grundsteuermessbetrages (Grundstückswert) eine Steuererklärung auf elektronischem Weg abzugeben.

Bei Eigentum von mehreren Grundstücken ist pro Grundstück eine Steuererklärung abzugeben.

Die Anschreiben hierzu werden in den nächsten Wochen verschickt oder sind bereits schon durch einige Gemeinden verteilt worden.

Gerne sind wir Ihnen bei der Erstellung dieser Steuererklärung behilflich. Hierfür benötigen wir die im Anhang aufgeführten Unterlagen und Informationen.

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Auf unserer Internetseite finden Sie auch unter der Rubrik Video-Tipps ein kurzes Erklär-Video zu diesem Thema.

Sie können diese Information auch gerne im Freundes- oder Bekanntenkreis weitergeben – wir helfen auch, wenn bisher noch kein Mandatsverhältnis mit unserer Kanzlei bestanden hat.

Grundangaben

<input type="checkbox"/>	Aktenzeichen Sie finden das Aktenzeichen (16-stellig) _____, bisher auch „Einheitswert-Aktenzeichen, „EW-Az.“ oder ähnlich genannt, auf Ihren Einheitswertbescheiden des Finanzamts oder Abgabenbescheiden, bzw. Grundsteuerbescheiden Ihrer Kommune.
<input type="checkbox"/>	Lagefinanzamt Geben Sie die Erklärung bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk das Grundstück liegt (Lagefinanzamt).
<input type="checkbox"/>	Lage des Grundstücks Straße und Hausnummer _____ Postleitzahl und Ort _____
<input type="checkbox"/>	Eigentümerinnen und Eigentümer Es sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer mit Adressdaten zu erklären.

Angaben zum Grundstück

<input type="checkbox"/>	Angaben zum Grund- und Boden Es werden folgende Informationen aus dem Grundbuchauszug benötigt: <ul style="list-style-type: none">• Gemarkung _____• Flur- und Flurstück _____• Größe des Grundstücks _____• Grundbuchblattnummer und ggf. Miteigentumsanteil _____
<input type="checkbox"/>	Wohnfläche von Gebäuden Bei reinen Wohngebäuden ist nur die Wohnfläche zu erklären. Die Fläche des Arbeitszimmers gehört zur Wohnfläche. Zur Wohnfläche zählen nicht: <ul style="list-style-type: none">• Räume in Keller und Dachgeschoss, die nicht als Wohnraum dienen.• Garagen, wenn sie Wohngebäuden dienen oder wenn die Grundfläche 100m² nicht überschritten wird.• Nebengebäude, wenn sie Wohngebäuden dienen und ihre Gebäudefläche weniger als 30m² beträgt. Die Information zur Wohnfläche finden Sie z.B. in Ihren Bauunterlagen oder Ihrem Kaufvertrag.
<input type="checkbox"/>	Nutzungsfläche von Gebäuden Zur Nutzungsfläche zählen insbesondere Flächen, die gewerblichen, betrieblichen (Werkstätte, Büroräume, ...) oder sonstigen Zwecken (z.B. Vereinsräume) dienen und keine Wohnflächen sind. Die Information zur Nutzungsfläche finden Sie z.B. in Ihren Bauunterlagen oder Ihrem Kaufvertrag.